

Fachausschuß für Sportkegeln
Sitz Essen

Leitfaden
für
Sportkegler

Heft 1
Satzungen und Ordnungen

Z U M G E L E I T !

Der Fachausschuß für Sportkegeln, Sitz Essen, der nach dem unglücklichen Kriege und nach Auflösung des Deutschen Keglerbundes am 22. März 1947 in Essen gebildet wurde, hat nach mühseliger Kleinarbeit nunmehr eine feste Form angenommen. Der organisatorische Aufbau und die einheitliche sportliche Ausrichtung finden ihren Niederschlag in den im vorliegenden Heft festgehaltenen Satzungen und Ordnungen. Diese wurden von der am 23. und 24. Januar 1948 in Bremen tagenden Versammlung des Fachausschusses durchgearbeitet und genehmigt.

Wir freuen uns, daß nach Überwindung der technischen Schwierigkeiten (Papierbeschaffung) wir unseren Mitgliedern eine ihrem Wunsche entsprechende allgemeingültige Ordnung überreichen können. Wir wissen aber auch, daß diese Ordnung ihren natürlichen Wert verliert, wenn nicht dahinter der Geist der Kameradschaft, der Ritterlichkeit und der Ehre steht. Doch eingedenk der seit vielen Jahrzehnten bewiesenen Treue und Disziplin unserer Kegelsportler und Kegelsportlerinnen sind wir überzeugt, daß auch in der neuen Epoche unserer Zeit diese edlen Werte mehr denn je Ausdruck unseres Wollens und Handelns sein werden.

So möge dieses bescheidene Heft seinen Weg antreten

als treuer Begleiter und Helfer unserer Vorstände und aller Mitglieder,

- als Wegweiser den Suchenden und Abseitsstehenden, damit auch diese den Anschluß finden an unsere große Gemeinschaft,
- als Bindeglied mit den tausenden Kegelbrüdern und -schwestern, die heute noch durch die bestehenden Zonengrenzen von uns getrennt sind. Möge der Tag nicht mehr fern sein, daß wir auch mit diesen wieder vereint sein dürfen im

„Deutschen Fachverband für Sportkegeln!“

Gut Holz!

Fachausschuß für Sportkegeln,

Der Arbeitsausschuß:

Heinz K r o p p, Vorsitzender; Willi S t a r k stellvertretender
Vorsitzender; Karl H a m a n n, stellvertretender Vorsitzender;
Paul R a b e n e i c k, Hauptsportwart; Erich V o s w i n k e l,
Rechnungsführer; Heinrich D a m m e i e r, Geschäftsführer;
Johs. P e r s s o n, Beisitzer.

Herausgegeben im September 1948.

I N H A L T S A N G A B E

	Seite
Wichtige Anschriften	4
Satzungen:	
I. des Fachausschusses	5
II. der Landesfachverbände	7
A. Geschäftsordnung	10
B. Verwaltungsordnung	13
C. Rechts- und Beschwerdeordnung	15
D. Finanzordnung	19
E, Sportordnung:	
A. Allgemeine Bestimmungen	21
B. Allgemeine Wettkampfbestimmungen	22
C. Spiel- und Startberechtigung — Rechte und Pflichten	23
D. Wurfbegrenzung und Bewertung	23
E. Bewertung bei gleichen Ergebnissen	24
F. Sperrbestimmungen	25
G. Ausschreibung von Sportkämpfen	27
H. Bestimmungen über Zonenmeisterschaften und Zonenwettkämpfe	28
J. Bestimmungen über Veranstaltungen	29
K. Sportwochen und Städtewettkämpfe	31
L. Kegelgewichte und Bezeichnungen	32
M. Übungs- und Nebenkampfbahnen	33
N. Bahnenabnahme	33
O. Einsprüche und Strafen	34
IV. Mustersatzung für Vereine	35

WICHTIGE ANSCHRIFTEN

A. Arbeitsausschuß des Fachausschusses:

Vorsitzender: Heinz Kropp, (22a) Essen, Friedrichstraße 35 (Erdgeschoß), Ruf 4411, Nebenanschluß 553, Postscheckkonto Essen 696 30.

Stellvertretende Vorsitzende:

Willi Stark, (24a) Hamburg 20, Frickestraße 50, Ruf 52 79 40.

Karl Hamann, (23) Bremen, Isarstraße 41, Ruf 510 07.

Sportwart: Paul Rabeneick, (21) Bielefeld, Ravensberger Straße 87, Postfach 1200, Ruf 3971, Nebenanschluß 15, Postscheckkonto Hannover 681 65.

Rechnungsführer: Erich Voswinkel, (21b) Dortmund, Adickestraße 19, Ruf 220 81, Postscheckkonto Dortmund 333 88, Bankkonto 2989 Stadtparkasse Dortmund, Zweigstelle 17.

Geschäftsführer: Heinrich Dammeier, (21b) Bochum, Ursulastraße 36, Ruf 655 25.

Jugendwart: Z. Z. Heinz Kropp (Anschrift siehe oben).

Beisitzer: Joh. Persson, (24) Neumünster, Lornstenstraße 13, Ruf 2855, Postscheckkonto Hamburg 142 366.

B. Bahn-Fachwarte:

Asphalt: Z. Z. Paul Rabeneick (Anschrift siehe oben).

Bohle: Wilhelm Meyer, (23) Bremen, Neuenlander Straße 112.

Schere: Heinz Vievering, (22a) Düsseldorf, Blücherstraße 41, Ruf 221 81.

C. Vorsitzende der Landesfachverbände:

1. Hamburg: Willi Stark (Anschrift siehe oben).

2. Niedersachsen: Friedrich Höftmann, (23) Bremerhaven, Hindenburgplatz 12.

3. Nordrhein-Westfalen: Erich Voswinkel (Anschrift siehe oben).

4. Schleswig-Holstein: Gustav Walter, (24b) Lübeck, Wisbystraße 24.

I.

Satzung des Fachausschusses für Sportkegeln

§ 1

Die Landesfachverbände für Sportkegeln:

1. Schleswig-Holstein,
2. Hamburg,
3. Niedersachsen,
4. Bremen,
5. Nordrhein-Westfalen,

haben sich zum

„Fachausschuß für Sportkegeln“
zusammengeschlossen.

Durch den Zusammenschluß wird die Selbständigkeit der Landesfachverbände nicht berührt.

§ 2

Aufgaben des Fachausschusses sind:

1. Bildung eines Zonenfachverbandes für Sportkegeln als Vorläufer des erstrebten Reichsfachverbandes für Sportkegeln,
2. Die einheitliche Ausrichtung der Landesfachverbände in verwaltungsmäßiger und sportlicher Beziehung,
3. Die Durchführung von Zonenmeisterschaften,
4. Die Aufnahme des Verkehrs mit den Fachverbänden für Sportkegeln der anderen Besatzungszonen,
5. Herausgabe einer Fachzeitschrift für die Zone.

§ 3

Die Organe des Fachausschusses sind:

- I. Die Versammlung,
- II. Der Arbeitsausschuß.

Zu I: Die Versammlung besteht aus den Gesamtvorständen der Landesfachverbände.

Zu II: Der Arbeitsausschuß besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Geschäftsführer,
4. Rechnungsführer,
5. Hauptsportwart,
6. Jugendwart,
7. Beisitzer gemäß § 4.

§ 4

In der Versammlung des Fachausschusses haben die Landesfachverbände für je 500 Mitglieder eine Stimme. Bleibt ein Rest über 250 Mitglieder, wird dafür eine weitere Stimme gewährt.

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses haben je eine Stimme.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmungen sind öffentlich, nur die Wah-

len zum Arbeitsausschuß erfolgen mittels Stimmzettel. Falls die Wahlen zum Arbeitsausschuß ergeben, daß nicht alle Landesfachverbände in ihm vertreten sind, dann sind gemäß § 3 Absatz II Ziffer 7 je ein Beisitzer aus den nicht vertretenen Landesfachverbänden zu wählen.

§ 5

Aufgaben der Versammlung sind:

1. Wahl des Arbeitsausschusses für ein Jahr,
2. Genehmigung des Haushaltsplans,
3. Festlegung des Termins und Austragungsortes der Zonenmeisterschaften,
4. Gestaltung der Fachzeitschrift.

§ 6

Aufgaben des Arbeitsausschusses sind:

1. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung,
2. Entscheidung über Beschwerden zentraler Art,
3. Ausrichtung einer einheitlichen sportlichen Tätigkeit in den Landesfachverbänden,
4. Durchführung der Zonenmeisterschaften,
5. Durchführung überzonaler Wettkämpfe,
6. Gutachtliche Stellungnahme zu allen den Landesfachverbänden zugehenden Anträgen, die eine Änderung der Satzungen und der ihnen gleichstehenden Ordnungen zum Ziele haben.

§ 7

Die Landesfachverbände sind verpflichtet, dem Fachausschuß für Sportkegeln so rechtzeitig Kenntnis von beantragten Satzungs- und Ordnungsänderungen zu geben, daß der Arbeitsausschuß sich damit vor Beratung in den Landesfachverbänden befassen kann. Die Versammlung kann hierfür besondere Termine festlegen. Erfolgt in einem Landesfachverband die Annahme einer Satzungs- oder Ordnungsänderung trotz ablehnender Einstellung des Arbeitsausschusses, so hat die Versammlung dazu Stellung zu nehmen. Diese kann dann den anderen Landesfachverbänden eine gleiche Änderung empfehlen oder Aufhebung des Antrages vorschlagen. Für den zonalen Verkehr haben nur Beschlüsse Gültigkeit, die von allen Landesfachverbänden gleichlautend gefaßt und von der Versammlung des Fachausschusses gutgeheißen werden.

§ 8

Die Landesfachverbände leisten an den Fachausschuß einen jährlichen festzusetzenden Verwaltungskostenzuschuß. Die Höhe wird von der Versammlung nach Mitgliederstärke der Landesfachverbände festgesetzt. Die Versammlung setzt ebenfalls den Zahlungstermin fest.

§ 9

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses arbeiten ehrenamtlich; sie erhalten Reisekosten und Spesen nach den üblichen Sätzen.

Die Kosten für die Teilnahme an Versammlungen haben die Landesfachverbände selbst zu tragen. Entstehende Reisekosten und Spesen werden umgelegt, damit die Kosten für alle Landesfachverbände gleich sind.

§ 10

Zu einer Auflösung des Fachausschusses für Sportkegeln bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der vier Landesfachverbände.

Satzung der Landesfachverbände

§ 1

Name und Sitz

Der Zusammenschluß der Keglervereine des Landes.....
 trägt den Namen „Landesfachverband für Sportkegeln.....“
 Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in.....

§ 2

Zweck und Ziel

Der Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Kegelsports durch Zusammenschluß aller Kegler in Keglervereinen. In ihnen soll das Kegeln als Leibesübung nach einer besonderen Sportordnung betrieben werden. Das höchste Ziel ist die Erlangung der Meisterschaft. Neben der besonderen Pflege des Sports gilt des Verbandes Fürsorge auch dem Schutz seiner Mitglieder bei etwaigen Unfall- und Haftpflichtschäden bei Ausübung des Kegelsports.

Jedwede Parteipolitik ist ausgeschlossen.

§ 3

Zugehörigkeit

Der Landesfachverband betrachtet sich als Glied eines zukünftigen Reichsfachverbandes. Bis zur Erreichung dieses Zustandes bildet er zusammen mit den anderen Landesfachverbänden für Sportkegeln den

„Fachausschuß für Sportkegeln“.

Der Landesfachverband ist Mitglied des Landessportbundes.....

§ 4

Einteilung des Verbandes

Der Verband ist eingeteilt in Gaue und Bezirke, welche Ortsverbände, Ortsvereine und Einzelklubs vereinigen.

Alle deren Satzungen dürfen der Verbandssatzung nicht zuwiderlaufen.

§ 5

Mitgliedschaft

Der Landesfachverband für Sportkegeln..... zählt als Mitglieder Ortsverbände bzw. -vereine, Einzelklubs und Einzelpersonen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Landes haben.

Als Beitrittsalter gilt das vollendete 18. Lebensjahr. Die Aufnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren wird durch eine besondere Jugendordnung geregelt.

Einzelklubs und Einzelpersonen haben sich bestehenden Ortsverbänden bzw. -vereinen anzuschließen oder zu einem Ortsverein zusammenzuschließen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Landesfachverbands-Vorstandes. Verlust der Mitgliedschaft bei den zum Landesfachverband gehörenden Verbänden, Vereinen oder Klubs bedeutet auch Verlust der Mitgliedschaft beim Fachverband.

§ 6

Mitgliedergruppen

Die Mitglieder des Landesfachverbandes bestehen aus drei Gruppen:

1. Ordentliche Mitglieder,
2. außerordentliche Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder.

Zu 1.: Ordentliche Mitglieder genießen alle Rechte des Verbandes, die sich aus den Zweckbestimmungen des Verbandes ergeben. Sie haben die sich für Sport und Verwaltung ergebenden Pflichten im vollen Umfange zu erfüllen.

Zu 2.: Außerordentliche Mitglieder sind Keglergruppen, Klubs und Abteilungen anderer Vereine, auch Einzelmitglieder, die nicht aktiv am Verbandsleben und den mit ihm verbundenen Vereins-, Stadt-, Bezirks-, Gau- und Verbandswettkämpfen oder sonstigen sportlichen Veranstaltungen teilnehmen. Sie zahlen Anerkennungs- und Verwaltungsgebühren nach den jährlich festzusetzenden Bestimmungen. Mitglieder, die infolge Alters oder Erwerbsunfähigkeit den Kegelsport nicht mehr ausüben, können nach entsprechendem Nachweis ebenfalls die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.

Zu 3.: Ehrenmitglieder des Verbandes werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Verbandsmitgliedes, sind aber von der Zahlung der Verbandsbeiträge befreit.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes läuft vom 1. April bis zum 31. März, während das Geschäftsjahr der Gliederungen möglichst das Kalenderjahr sein soll.

Für die Zeit des Geschäftsjahres ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, nach dem sich die Geldwirtschaft des Verbandes richten muß.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden,
2. seinem Vertreter,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Sportwart,

5. dem Rechnungsführer,
6. dem Jugendwart,
7. dem Pressewart und
8. den Gauvorsitzenden als Beisitzer.

Gesetzlicher Vorstand sind:

1. Der Vorsitzende oder sein Vertreter in Verbindung mit
2. dem Geschäftsführer oder
3. dem Rechnungsführer.

§ 9

Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im April statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand mit 14-tägiger Frist einberufen werden. Sie müssen mit gleicher Frist einberufen werden, wenn dieses von einem Drittel der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Einzelklubs und Ortsverbände bzw. -vereine haben für je 100 Mitglieder eine Stimme. Bleibt ein Rest über 50 Mitglieder, wird eine weitere Stimme gewährt.

Ausschließliche Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Genehmigung des Haushaltsplanes,
3. Änderungen der Satzungen und der verschiedenen Ordnungen,
4. Beratung von Anträgen.

§ 10

Ordnungen

Die Satzungen werden ergänzt durch folgende Ordnungen:

- A. Geschäftsordnung,
- B. Verwaltungsordnung,
- C. Finanzordnung,
- D. Rechts- und Beschwerdeordnung,
- E. Sportordnung.

§ 11

Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen sind durchzuführen, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Im Falle der Auflösung des Fachverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

A. Geschäftsordnung des Fachausschusses für Sportkegeln

1. Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß für alle Versammlungen innerhalb des Fachausschusses für Sportkegeln der Landesfachverbände für Kegeln und ihrer Gliederungen.

2. Alle Aussprachen müssen sachlich geführt werden und dürfen den sportlichen Anstand nicht verletzen.

3. Leitung und Eröffnung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter.

4. Der Geschäftsführer führt das Protokoll, das innerhalb zwei Monaten im Amtsblatt des Fachausschusses zu veröffentlichen ist. Einsprüche sind schriftlich mit einer Ausschlussfrist von zwei Monaten an den Vorsitzenden zu richten. Sie sind zu veröffentlichen. Erfolgt innerhalb der genannten Frist kein Einspruch, gilt das Protokoll als angenommen.

5. Der Vorsitzende bestimmt auf Zuruf aus der Versammlung den Führer der Rednerliste. Dieser trägt Wortmeldungen in der Reihenfolge der Anmeldungen in die Liste ein. Liegen zahlreiche Wortmeldungen vor, kann auf Vorschlag des Vorsitzenden die Versammlung bestimmen, daß die Rednerzeit auf eine bestimmte Dauer festgelegt wird.

6. Zur Prüfung der Delegiertenausweise wird ein aus drei Personen bestehender Ausschuß gewählt. Über die Zulassungen solcher Teilnehmer, die ohne oder mit ungenügendem Ausweis erschienen sind, entscheidet die Versammlung.

7. Der Prüfungsausschuß hat die Ausweise zu prüfen, die Namen der anwesenden Teilnehmer und ihre Vereins- oder Verbandszugehörigkeit in einer Liste einzutragen und der Versammlung Bericht zu erstatten.

8. Bei Abstimmungen durch Stimmzettel soll der Prüfungsausschuß zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses herangezogen werden.

9. Geladene Gäste können Beratungsrecht erhalten, wenn die Versammlung keinen Einspruch erhebt, Stimmrecht steht den Gästen nicht zu.

10. Die Versammlungen werden nach der vorliegenden Tagesordnung abgewickelt. Soll in der Reihenfolge der einzelnen Punkte der Tagesordnung eine Änderung eintreten, so bedarf es dazu einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen.

11. Die Anträge sind zu gliedern nach:

- A. Inneres,
- B. Äußeres,
- C. Sportliches.

12. Der Vorstand kann Anträge gleichlautender Art gemeinsam zur Debatte stellen. Bei einer Abstimmung über mehrere zusammengefaßte Anträge hat der Vorsitzende zunächst über den weitgehendsten Antrag abstimmen zu lassen. Erfolgt Ablehnung, hat er über den nächstfolgenden usw. abstimmen zu lassen.

13. Liegen für eine Versammlung zahlreiche Anträge vor, so können die Anträge in Ausschüssen vorberaten werden. Die Anzahl der Ausschüsse bestimmt die Versammlung. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden aus ihren Reihen. Die Vorstandsmitglieder haben in jedem Ausschuß Mitberatungsrecht. Die Abstimmungen in den Ausschüssen sind für die Vollversammlung verbindlich. Der jeweilige Ausschußvorsitzende teilt der Vollversammlung die Beschlüsse mit und tritt als Berichterstatter auf. Die Versammlung stimmt ohne Debatte über den Ausschußbeschluß ab. Erfolgt vor der Abstimmung ein Antrag auf erneute Verhandlung, so ist diesem stattzugeben, wenn er von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen unterstützt wird.

14. Jeder Antragsteller hat seinen Antrag durch einen Berichterstatter zu begründen. Dieser hat ebenfalls nach Schluß der Debatte Anspruch auf ein Schlußwort.

15. Jeder zur Versammlung rechtmäßig zugelassene Teilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen und das Wort ergreifen.

16. Die Wortmeldung hat beim Führer der Rednerliste zu erfolgen. Die Rednerliste darf erst mit Beginn der Aussprache eröffnet werden. Die Redner erhalten das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.

17. Der Vorsitzende kann jederzeit in die Debatte eingreifen, sobald ein Redner ausgesprochen hat.

18. Wird während einer Aussprache der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, so sind zunächst noch die auf der Rednerliste stehenden Anmeldungen zu verlesen. Daraufhin hat der Vorsitzende einem Redner für und einem Redner gegen „Schluß der Debatte“ das Wort zu erteilen. Die Redner für und gegen dürfen sich nicht mit dem Antrag selbst befassen. Danach läßt der Vorsitzende abstimmen. Wird der Antrag angenommen, darf keiner mehr zum Thema sprechen, nur noch der Berichterstatter mit seinem Schlußwort.

19. Weicht ein Redner vom Thema ab oder läßt er sich zu persönlichen Verunglimpfungen verleiten, wird er vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf hat der Vorsitzende ohne Debatte die Versammlung darüber abstimmen zu lassen, ob der Redner weiter sprechen darf oder nicht.

20. Der Vorsitzende kann jederzeit während eines Vortrages jedem Mitglied auf Zuruf das Wort zur Geschäftsordnung erteilen. Es ist streng darüber zu wachen, daß die Erklärung zur Geschäftsordnung kurz und bündig in rein sachlicher Form ohne Eingehen auf das behandelte Thema abgegeben wird.

21. Während der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer leitet der von der Versammlung zu bestimmende Alterspräsident die Versammlung bis zur Entlastung des Vorstandes. Er leitet ebenfalls die Wahlhandlungen zur Wahl des Vorsitzenden. Danach übernimmt dieser die Leitung der Versammlung.

22. Bei allen Abstimmungen über Fragen personeller Art muß auf Verlangen eine Geheimabstimmung durchgeführt werden. Alle übrigen Anträge

werden durch Zuruf oder Handaufheben zur Abstimmung gebracht, und zwar hat der Vorsitzende zunächst zu fragen: „Wer ist für die Annahme des Antrages?“, dann: „Wer ist gegen den Antrag?“ Dann hat er die Stimmenthaltungen festzustellen. Daraufhin stellt er das Ergebnis fest. Falls Zweifel an der Auffassung des Ergebnisses entstehen können, hat er an die Versammlung die Frage zu richten: „Wird die Abstimmung angezweifelt?“ Wird diese Frage aus der Versammlung bejaht, ist die Abstimmung zu wiederholen, und es hat eine Auszählung der abgegebenen Stimmen zu erfolgen.

23. Nach Schluß der Beratung können Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Die Dringlichkeit muß von der Versammlung mit drei Viertel der anwesenden Stimmen anerkannt werden. Der Vorsitzende darf eine derartige Debatte nicht zulassen, wenn es sich offensichtlich um einen Antrag handelt, der auch im normalen Geschäftsweg hätte rechtzeitig gestellt werden können.

24. Versammlungsteilnehmer und geladene Gäste, die den Anordnungen der Versammlungsleitung zuwiderhandeln, können vom Leiter ausgeschlossen werden. Erhebt der Ausgeschlossene hiergegen Einspruch, so beschließt die Versammlung, ob der Ausschluß zu Recht besteht.

25. Ist dem Versammlungsleiter die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung nicht möglich, so hat er das Recht, die Versammlung zu unterbrechen, ohne die Teilnehmer befragen zu müssen. Ist auch nach Wiedereröffnung der Versammlung ein ordentlicher Ablauf nicht möglich, so kann der Versammlungsleiter die Versammlung schließen.

Bei allen Abstimmungen entscheidet, wenn die Satzung nicht besondere Regelung vorgesehen hat, die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

27. Über die Wahl entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreicht bei mehreren Wahlvorschlägen kein Vorschlag die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so kommen in die Stichwahl die beiden Vorschläge, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Ist nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen. Vor der Wahl sind die zur Wahl Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie gewillt sind, das Amt anzunehmen.

28. Eine Versammlung ist nicht mehr beschlußfähig, wenn bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der anwesend gewesenen stimmberechtigten Teilnehmer anwesend sind, unter der Voraussetzung, daß die Beschlußfähigkeit auf Antrag festgestellt wird. In diesem Falle kann eine neue Versammlung nach einer Stunde angesetzt werden, die unbedingt beschlußfähig ist.

B. Verwaltungsordnung

1.

Gliederungen

Der Landesfachverband für Kegeln gliedert sich in Gaue gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Gaue haben eigene Verwaltung. Sie können ihrerseits eine Untergliederung in Bezirke vornehmen.

2.

Aufgaben und Arbeitsverteilung

Die Aufgaben des Verbandes und seiner Gliederungen sind:

- a) Ausbau und Verbreitung des Kegelsports als Leibesübung,
 - b) Vorbereitung und Durchführung von Ausscheidungskämpfen und Entscheidungskämpfen zu den Landes- und Zonenmeisterschaften, von kegelsportlichen Veranstaltungen aller Art in Vereinen, Städten, Bezirken, Gauen und im Reich,
 - c) Vertretung des Kegelsports im Landessportbund.....
 - d) Vertretung des Landesfachverbandes im Fachausschuß für Sportkegeln.
- Die Arbeiten des Verbandes obliegen dem Vorstandsvorstand. Er erledigt seine Arbeiten ehrenamtlich.

3.

Gründung und Aufnahme von Keglervereinen

Ziel und Zweck des Fachverbandes ist die in vielen Städten und kleineren Orten vorhandenen Kegelklubs zu größeren Gemeinschaften (Vereine) zusammenzufassen. Die Vereine entscheiden über die Aufnahme der noch nicht eingegliederten Klubs in die Vereine. Neugegründete Vereine richten ein Aufnahmegesuch über den Gau an den Landesfachverband, der über die Aufnahme entscheidet. Das Gesuch muß enthalten:

1. Die Satzung des Vereins,
2. Die Listen der Mitglieder, aufgeteilt in Vereinsgruppen (Kegelklubs),
3. Namen und Personalien der Vorstandsmitglieder.

Kegelklubs oder Vereinsmitglieder können einen Verein gründen, der mindestens aus 35 Personen bestehen muß. In Orten mit bestehenden Verbänden bzw. Vereinen muß der Zusammenschluß mindestens 35 Mitglieder umfassen. Verringert sich innerhalb eines Geschäftsjahres diese Zahl, so muß die Genehmigung zum Fortbestehen beim Vorstand des Landesfachverbandes beantragt werden.

4.

Austritt

Austritt oder Auflösung von Vereinen muß durch eingeschriebenen Brief an den Landesfachverband erklärt werden.

Abmeldung von Einzelpersonen und Vereinsgruppen haben an die Vereine nach den Vereinssatzungen zu geschehen.

Alle Meldungen müssen von den Vereinen über den Gau an die Geschäftsstelle des Landesfachverbandes gerichtet werden.

5.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereine erwerben die Mitgliedschaft im Landesfachverband für alle ihre Vereinsgruppen (Kegelklubs), die Klubs die Mitgliedschaft für die ihnen angehörenden Einzelpersonen.

Jedes Mitglied kann auch zwei Vereinen bzw. mehreren Klubs angehören, darf jedoch nur einmal zum Landesfachverband gemeldet werden.

Verlust der Mitgliedschaft bei dem zum Landesverband gehörenden Klub bzw. Verein bedeutet auch Verlust der Mitgliedschaft beim Verband.

Hat sich ein Mitglied, das von einem Verein oder Einzelklub ausgeschlossen wurde, durch einen anderen Verein oder Einzelklub wieder beim Verband anmelden lassen, so kann dessen Mitgliedschaft ohne jede Frist gestrichen werden.

Verzichtet ein Mitglied eines Vereins oder Klubs nach einem Ort, wo ein anderer Verein oder Klub besteht, so hat dieses dortselbst einzutreten, spätestens mit Beginn des Geschäftsjahres. Sofern aber ein Mitglied durch Umzug in einen Ort ohne Verbandsklub oder Verbandsverein gelangt, soll ihm dort die Möglichkeit der Verbandsmitgliedschaft als Einzelverbandsmitglied offen bleiben.

Ein Klub- oder Vereinswechsel innerhalb einer Stadt ist jederzeit zu dem in den Klub- oder Vereinssatzungen festgelegten Terminen möglich. Startrecht für den neuen Klub bzw. Verein wird jedoch erst nach einer Karenzzeit, die die Sportordnung festlegt, erworben. In begründeten Fällen kann der Landesverbandsvorstand auf Empfehlung des Landessportausschusses die Frist verkürzen oder aufheben.

Der Landesfachverband zählt männliche und weibliche Personen über 18 Jahre zu seinen Mitgliedern. Sie genießen gleiche Rechte.

Eingegliedert ist dem Verband eine Jugendabteilung, für die eine besondere Jugendordnung erlassen ist.

Vereinsgruppen (Klubs) müssen mindestens fünf Mitglieder zählen. Verringert sich die Zahl, so muß vor Beginn des neuen Geschäftsjahres für Zuwachs Sorge getragen werden, anderenfalls eine Verschmelzung mit einem anderen Klub zu erfolgen hat.

6.

Meldewesen

Alljährlich findet eine Bestandserhebung statt; den Vereinen und Einzelklubs werden durch die Geschäftsstelle des Landesfachverbandes am Ende eines jeden Geschäftsjahres Meldebestimmungen übersandt, nach denen die Bestandserhebung durchgeführt wird (siehe Finanzordnung).

7.

Beitragswesen

Die Vereine bzw. Klubs haben für ihre Mitglieder den Verbandsbeitrag termingemäß abzuführen (siehe Finanzordnung).

8.

Ausschüsse

Nach Bedarf treten zur Vorberatung wichtiger Fragen Fachausschüsse zusammen. Als solche sind vorgesehen:

- a) Der Sportausschuß,
- b) der Finanzausschuß,
- c) der Verwaltungsausschuß.

Diesen Ausschüssen gehören die jeweiligen Fachwarte der untergeordneten Gliederungen an. Die Vorsitze in diesen Ausschüssen führt der Fachwart des Landesverbandes bzw. des Gaues oder Bezirkes.

Eine ständige Einrichtung kann der Sportausschuß sein, dem besondere Aufgaben und Rechte übertragen werden können. Dazu bedarf es eines Beschlusses der in Frage kommenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

C. Rechts- und Beschwerdeordnung

I. Allgemeines

1. Jeder Schrift- und Personenverkehr ist grundsätzlich bei allen Verfahren, die unter die Rechts- und Beschwerdeordnung fallen, in rein sachlicher und unpersönlicher Art und Weise zu führen.
2. Angaben, die unsachlich gehalten sind, sind an den Einreicher mit einer Verwarnung zurückzugeben.
3. Es ist nicht gestattet, in Rechts- und Beschwerdeangelegenheiten den Berichterstatter oder ein sonstiges mit der Verfahrenserledigung beauftragtes Mitglied einer Instanz aufzusuchen.
4. Alle Eingaben sind grundsätzlich in zweifacher Ausfertigung (Durchschrift für den Gegner) zu machen.

II. Rechtsordnung

1. Alle Verstöße gegen den Sportgeist, gegen Unterordnung und Kameradschaft sind aus sportlicher Gesinnung heraus zu beurteilen.
2. Die Mitglieder der im Landesfachverband für Kegeln.....
zusammengeschlossenen Vereine und Einzelklubs sowie Einzelmitglieder unterwerfen sich freiwillig den Straf- und Disziplinarmaßnahmen ihres Vereins und des Landesfachverbandes für Sportkegeln.....
oder der von ihm eingesetzten Gliederungen.
3. Straf- und Disziplinarmaßnahmen gegen Vereinsmitglieder und gegen Vereine sind nur solange zulässig, wie das Mitglied dem Verein und der letztere dem Landesfachverband angehört. Löst ein Mitglied oder ein Verein seine Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, so erlischt in dem Augenblick, in dem der Austritt satzungsgemäß wirksam wird, die Straf- und Disziplinarbefugnis des Vereins, des Landesfachverbandes und seiner Gliederungen; ein schwebendes Verfahren ist einzustellen. Der Verein hat die Verfahrensunterlagen dem Landesfachverband einzusenden. Dieser kann den Ausgetretenen auf die in § 6 genannte Liste setzen.

A. Vereinsmitglieder

§ 1

Die Ausschließung eines Mitgliedes durch seinen Verein ist nur auf Grund eines Verfahrens möglich, das in den Vereinssatzungen verankert ist. Das Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß dem Mitglied der Gegenstand der Anschuldigung so genau und so rechtzeitig bekanntgegeben wird, daß er Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung hat.

Der Vereinsvorstand entscheidet nach freiwilligem Ermessen, ob eine mündliche Erörterung erforderlich ist. Er hat hierbei auf den Umfang und die Schwere der Anforderung billige Rücksicht zu nehmen.

Der Vereinsvorstand hat auf Grund der ihm unterbreiteten Unterlagen den Sachverhalt zu ermitteln. Findet die Ermittlung nicht in Anwesenheit des Beschuldigten statt, so ist ihm das Ergebnis in geeigneter Weise bekanntzugeben, damit er Gelegenheit hat, dazu abschließend Stellung zu nehmen. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn es sich um einen einfachen,

von dem Beschuldigten nicht bestrittenen Gegenstand handelt. Die Entscheidung muß, auch wenn sie dem Beschuldigten mündlich eröffnet worden ist, diesem durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden. Die Entscheidung muß mit Gründen versehen sein, aus denen erkennbar ist, welche Tatsachen festgestellt worden sind und inwiefern sie die Entscheidung rechtfertigen.

§ 2

Die Entscheidung erlangt Rechtskraft, wenn nicht binnen zehn Tagen nach ihrer Zustellung Berufung eingelegt wird.

§ 3

Gegen die auf Ausschließung lautende Entscheidung steht dem ausgeschlossenen die Berufung zu. Sie ist schriftlich beim Vorstand des Landesfachverbandes einzulegen, der darüber endgültig entscheidet. Werden vor Erlaß der endgültigen Entscheidung weitere Ermittlungen gepflogen, so darf die Entscheidung erst ergehen, nachdem dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben ist, hierzu Stellung zu nehmen.

§ 4

Die Geschäftsstelle des Landesfachverbandes führt eine Liste der ausgeschlossenen Mitglieder. Von jeder Eintragung hierin ist dem Fachausschuß für Sportkegeln Kenntnis zu geben, der seinerseits die anderen Landesfachverbände unterrichtet. Ausgeschlossene Mitglieder eines Landesfachverbandes können nur Mitglieder eines anderen Landesfachverbandes werden, wenn der Fachausschuß für Sportkegeln dazu seine Einwilligung gibt. Voraussetzung ist, daß das betr. Mitglied seinen Wohnsitz in dem Gebiet des neuen Landesfachverbandes hat.

Es ist jedem Verein verboten Personen, die auf dieser Liste stehen, aufzunehmen.

Die Streichung von der Liste erfolgt, wenn die Bestrafung, auf Grund deren die Eintragung in die Liste erfolgte, von den zuständigen Stellen im Gnadenwege erlassen oder im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben worden ist.

§ 5

Sind Verstöße eines Vereinsmitgliedes innerhalb des Vereins nicht so schwer, daß sie zu einer Ausschließung Anlaß geben, werden sie durch den Vereinsvorstand im Disziplinarwege geahndet. Die zulässigen Disziplinarstrafen sind:

Warnung, Verweis und zeitweise Ausschließung von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen. Die Verhängung einer Geldstrafe ist nicht zulässig.

§ 6

Der Vereinsvorstand oder ein in der Satzung vorgesehener Ältestenrat ist auch zur Austragung von Streitigkeiten und Ehrenverfahren zuständig. In dieser Tätigkeit übt er zunächst eine vermittelnde Tätigkeit aus. Kommt es nicht zu einer Einigung, so hat er den Tatbestand und eine etwaige Verfehlung festzustellen und die Sache alsdann der zuständigen Stelle zur Ahndung vorzulegen.

B. Vereine

§ 7

1. Die Ausschließung eines Vereins aus dem Landesfachverband ist dem Gesamtvorstand zu übertragen.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Landesfachverbandes und gegen die Anordnungen des Verbandsvorstandes und seiner Gliederungen,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Landesfachverbandes,
 - c) Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz vorheriger Mahnung,
 - d) schwere Verstöße gegen die Ordnungen des Landesfachverbandes. In diesem Falle bedarf es eines Antrages der Stelle, die den Verstoß festgestellt hat.

§ 8

Das Ausschließungsverfahren ist nach der Vorschrift des § 1 durchzuführen. In der Verbindung mit der Eröffnung des Verfahrens ist die Teilnahme des Vereins an allen Veranstaltungen des Landesfachverbandes und seiner Gliederungen bis zur Entscheidung gesperrt.

Die mit Gründen versehene Entscheidung ist dem Verein durch Einschreibebrief zuzustellen. Einem vom Gesamtvorstand ausgeschlossenen Verein steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die endgültig entscheidet. Die Berufung ist schriftlich einzulegen. Frist vier Wochen.

§ 9

Ein Gesuch um Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Vereins kann vom Vorstand genehmigt werden, wenn der Verein die ihm auferlegten Bedingungen zuvor erfüllt hat.

§ 10

Für die Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Vereine ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Gegen seine Entscheidung ist binnen zehn Tagen die Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 11

Streitigkeiten zwischen Vereinen und zwischen einem Verein und seinem Mitglied sollen unter Verzicht auf die Austragung vor den ordentlichen Gerichten unter Mitwirkung des Landesfachverbandes oder der von ihm beauftragten Stellen bereinigt werden. Die Zuständigkeit des Landesfachverbandes ist gegeben, wenn es sich um Geschehnisse anlässlich des Sportverkehrs (Nichterfüllung von Verträgen, Beleidigungen u. a. m.) handelt. Soweit solche Geschehnisse in dieser Ordnung geregelt sind, ist das dort bestimmte Verfahren anzuwenden. Vereine und Mitglieder, die sich unter Außerachtlassung dieser Grundsätze an die ordentlichen Gerichte wenden, bevor ein Ausgleich in vorstehender Weise unternommen worden ist, begehen einen Verstoß gegen die Sportdisziplin, können daher bestraft werden.

III. Beschwerdeordnung

1. Jedes Mitglied, jeder Klub, jeder Verband oder Verein usw. hat das Recht, Beschwerde über nach ihrer Auffassung erfolgte Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen einzulegen.
2. Beschwerden gegen die Sportordnung sind tunlichst sofort an Ort und Stelle an die Aufsicht einzureichen. Sie sind ebenfalls innerhalb drei Tagen schriftlich eingehend zu begründen.
3. Beschwerden gegen die anderen Ordnungen sind innerhalb 14 Tagen nach Bekanntwerden schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Beschwerden sind bei der übergeordneten Instanz einzureichen.
5. Beschwerden mit vereinsinternem Charakter sollen grundsätzlich innerhalb des Vereins entschieden werden. Eine Berufung gegen die Vereinsentscheidung ist nur möglich, wenn es sich um Fragen handelt, die Allgemeininteresse haben.
6. Beschwerden über einen anderen Verein sind an den Bezirksvorstand zu richten, wenn der andere Verein dem gleichen Bezirk angehört. Gehört der andere Verein einem anderen Bezirk des gleichen Gau an, ist der Gauvorstand zuständig; gehört der andere Verein einem anderen Gau an, ist der Landesfachverband bzw. der Arbeitsausschuß des Fachausschusses zuständig.
7. Gegen die Entscheidung des Bezirksvorstandes kann Berufung beim Gauvorstand usw. eingelegt werden.
8. Beschwerden innerhalb des Vereins sind gebührenfrei. Beschwerden außerhalb des Vereins bedingen in erster Instanz die Hinterlegung einer Gebühr von 50,— DM, in zweiter Instanz von 75,— DM, in dritter Instanz von 100,— DM. Wird die Beschwerde abgelehnt, gilt die Gebühr als verfallen; wird ihr stattgegeben, hat der Schuldige die Gebühr an den Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, ruhen seine Mitgliederrechte bis zur Erfüllung.
9. In allen Instanzen haben Personen, die an sich über die Beschwerde mit zu entscheiden haben, kein Mitberatungs- und Mitbestimmungsrecht, wenn sie in irgendeiner Weise von der Beschwerde betroffen werden.
10. Bezirks-, Gau-, Landesvorstände und Arbeitsausschuß des Fachausschusses bestimmen für die Bearbeitung einen Berichterstatter, der seinen Wohnsitz nicht am Orte des Beschwerdeführers haben soll.

D. Finanzordnung

Die nachstehende Finanzordnung gilt für den Fachausschuß für Sportkegeln und die in ihm vereinigten Landesfachverbände für Kegeln.

§ 1

Der Rechnungsführer leitet die Kassengeschäfte. Für ihre ordnungsmäßige Führung ist er verantwortlich. Er hat der Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Bericht vorzulegen.

§ 2

1. Der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr wird vom Vorstand der ordentlichen Jahreshauptversammlung vorgelegt. In den ordentlichen Haushaltsplan gehören alle Einnahmen und die aus ihnen zu bestreitenden Ausgaben für:

1. Verwaltung,
2. Meisterschaften,
3. Sonderveranstaltungen.

2. Die Landesfachverbände haben an den Fachausschuß für Sportkegeln einen von der Versammlung des Fachausschusses festzusetzenden jährlichen Verwaltungskostenzuschuß zu leisten, der sich nach den Mitgliederzahlen der Landesfachverbände richtet.

3. Die Landesfachverbände erheben je Mitglied einen jeweils von der ordentlichen Jahreshauptversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag.

4. Die Gaue und Bezirke regeln ihre Finanzen in eigener Zuständigkeit.

5. Soweit die Bezirke eine Unterteilung für erforderlich erachten, werden notwendige Ausgaben von den Bezirken getragen.

6. Die Beiträge für

1. den Landesfachverband,
2. den Gau,
3. den Bezirk

sind von den Vereinen jeweils bis zum 30. April an die Bezirke geschlossen abzuführen.

7. Die Bezirke haben mit den Gauen bis zum 15. Mai und die Gaue mit dem Landesfachverband bis zum 1. Juni abzurechnen.

8. Die Mitgliederbeiträge sind nach dem Mitgliederstand vom 1. April zu entrichten.

9. Der Landesfachverband stellt den Vereinen jeweils im März die auszufüllenden Vordrucke für die Mitgliederverzeichnisse in vierfacher Ausfertigung zu. Je eine Ausfertigung erhält der Verein, der Bezirk, der Gau und der Landesfachverband.

Termin für die Abgabe bzw. Weitergabe der Meldungen:

10. April an den Bezirk,
20. April an den Gau,
30. April an den Landesfachverband.

10. Vereine, die mit ihrer Meldung oder Beitragszahlung in Verzug sind, genießen während dieser Zeit keine Rechte. Ihre Mitglieder dürfen insbesondere an keinerlei Wettkämpfen teilnehmen.

§ 3

Die Vorstandsmitglieder des Fachausschusses, der Landesfachverbände und ihrer Gliederungen erhalten Fahrtkosten und Reisespesen nach folgenden Sätzen:

Fahrtkosten: 3. Klasse und D-Zug-Zuschlag,

Tagegelder: 9,— DM,

Übernachtung: 6,— DM.

§ 4

1. Es bleibt den Landesfachverbänden überlassen, für die Meldung zur Teilnahme an den Meisterschaftskämpfen Nennfelder zu erheben.
2. Für die Meisterschaften wird jeweils eine Ausgleichskasse gebildet, damit sämtliche Starter der Meisterschaften gleichen Anteil an Fahrtkosten, Tagesspesen und Übernachtung zu tragen haben.
3. Einzahlungen an die Ausgleichskasse haben vor Startbeginn zu erfolgen.
4. Der die Meisterschaften ausrichtende Verein oder Verband hat dem zuständigen Rechnungsführer auf Verlangen zwei geeignete Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

§ 5

1. Der Rechnungsführer verfügt über die im Rahmen der Satzung liegenden Ausgaben unter Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.
2. Der Vorstand verfügt mit Mehrheitsbeschluß über besondere Ausgaben in Höhe von 500,— DM je Einzelfall.
3. Die Versammlung des Fachausschusses bzw. die Mitgliederversammlung der Landesfachverbände können Ausgaben in jeder Höhe beschließen. Besteht in dringenden Fällen keine Möglichkeit, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, so kann der Arbeitsausschuß, falls zwischen ihm und den zu befragenden Vorständen der Landesfachverbände bzw. der Gaue Einstimmigkeit über die geplanten Ausgaben herrscht, jeden verfügbaren Betrag bewilligen.

§ 6

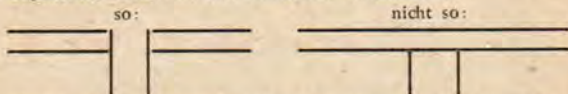
1. Jährlich werden durch die Jahreshauptversammlung zwei Rechnungsprüfer bestellt, denen jederzeit eine Kontrolle der Kassenführung zusteht.
2. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht den Landes-, Gau- oder Bezirksvorständen angehören.
3. Einer der beiden Rechnungsprüfer ist wiederwählbar.
4. Die Rechnungsprüfer haben der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

E. Sportordnung und Wettkampfbestimmungen des Fachausschusses für Sportkegeln

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Ordnung des Sportes beruht auf den ungeschriebenen Gesetzen der Kameradschaft, Ritterlichkeit und Ehre. Die nachstehende Sportordnung ist in diesem Sinne anzuwenden und auszulegen. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich. Sie gilt für alle kegelsportlichen Wettkämpfe und Veranstaltungen.
2. „Der Fachausschuß für Sportkegeln“ erzieht und verpflichtet seine Mitglieder, das uralte deutsche Kegelspiel als Leibesübung in sportlicher Form durchzuführen.
3. Kegeln ist eine Wurf- und Zielübung, welche zu ihrer Ausführung je nach Bahnart einen genau zu bemessenden Kraftaufwand benötigt. Es gilt, eine durchschnittlich 6 (deutsche Bahnen) oder 14½ Pfund (internationale Bahn) schwere Kugel nach dem 24 bis 30 Meter entfernten Ziel in 0,35 bis 1,50 Meter breiter Bahn zu werfen (Maße je nach Bahnart, siehe Schrift 4 des früheren DKB).
Dabei muß die Kugel von einer bestimmten Aufsatzfläche aus auf der ganzen Länge der Bahn den Boden berühren, sie darf also nicht in die Bahn geschleudert werden. Eine Ausnahme macht nur die Internationale Bahn gemäß den für diese geltenden Spielbedingungen. Zweck der Wurf- und Zielübung ist, von einem vollen Kegelstandfeld mit 9 (deutsche Bahnen) oder 10 (internationale Bahn) Kegeln so viel wie möglich Kegel umzulegen oder in Figuren- und Abräumspiel einzelne Kegel bzw. Kegelstellungen mit zielsicherem Wurf zu treffen. Die Anzahl der Würfe ist dabei für jeden Wettkampf genau zu bestimmen.
4. Da der Kegelsport der Leibesübung und Körperertüchtigung dient, sind folgende Regeln zu beachten:
Erfassen der Kugel,
Einnahme einer geraden Haltung,
tiefes Luftholen,
teilweises Niedergehen in die Beuge,
Vorwärtsschnellen des Körpers mit Schwingen des belasteten Armes, dabei Blick auf den Aufsatzpunkt der Kugel,
Anspannen der Muskeln und genaues Abwägen des Kraftaufwandes, Abwurf der Kugel,
Aufrichten des Körpers und Senken der Arme,
Entspannen der Muskeln und abermaliges tiefes Luftholen,
Beobachtung des Laufs und des Einschlages der Kugel in guter, aufrechter Haltung,
Vermeiden jeder unsportlichen Bewegung (Suggestionsbewegung),
Beurteilung und Überprüfung des Wurferfolges,
Erfassen der nächsten Kugel,
Wiederholung des gleichen Vorgangs in der erforderlichen Anzahl.
5. Jeder Teilnehmer muß diese Übungen leisten, noch nicht ausgebildete Kegler oder Anfänger müssen sie zu erreichen versuchen, da sie sämtliche Muskeln und Gelenke des Körpers beanspruchen. Auch werden hierdurch Herz, Lunge, Nerven, Sinne und Gefühl ebenso gestählt wie der Wille und die Selbstzucht.

6. Um die nötige Gewandtheit, Geschicklichkeit und Treffsicherheit zu erlangen und eine ausgiebige Durcharbeitung des Körpers zu erzielen, ist regelmäßig zu üben. Hierbei ist eine Steigerung der hintereinander abzuwerfenden Kugelzahl anzustreben, gesundheitsschädliche Übertreibungen sind zu vermeiden.
7. Zur Hebung dienen besonders die Übungsabende der Klubs, für welche auch Sportspiele empfohlen werden. Diese Spiele sollen vor allem auch die Freude am Sport heben.
8. Der Anlauf zum Kugelabwurf ist auf allen Kegelbahnen zu begrenzen. Die Grenzstriche sind wie folgt anzubringen:
 - a) Weißer Strich von 5 Zentimeter Breite am Ende der Aufsatzbohle der Asphalt-, Bohlen- und Scherenbahn, und zwar so, daß die den Kegeln zugekehrte Linie mit der Aufsatzbohle abschneidet:



- b) Schwarzer Strich auf Internationaler Bahn in Breite von $2\frac{1}{2}$ Zentimeter, der Anlauf- und Kugellauffläche trennt;
- c) Schwarzer Strich in ebenfalls 1 Zentimeter Breite bei Asphaltbahn 1 Meter hinter der Aufsatzbohle, und in 1 Zentimeter Breite auf Internationaler Bahn 1,22 Meter hinter der Aufsatzfläche.

Diese Grenzstriche dürfen nicht überschritten werden. Geschieht es doch, so bleiben alle nach einmaliger Warnung erfolgten unvorschriftsmäßigen Würfe ohne Wertung. Der vordere Grenzstrich kann mit der Fußspitze noch betreten, aber nicht durch diese übertreten werden. Auf Internationaler Bahn gilt schon das Betreten des schwarzen Striches als Nullwurf, ebenso jede Hilfsstellung die nach dem Kugelabwurf durch Berühren des Bodens, der Wand oder des Kugelrücklaufs usw. erfolgt.

Die hintere Anlaufgrenze darf nicht überschritten werden.

Das Nachlaufen, Rutschen, Gleiten bei oder nach dem Abwurf ist auf Asphalt-, Bohlen- oder Scherenbahn verboten, nach zweimaliger Verwarnung verbleiben die Würfe ohne Wertung. Nur auf Internationaler Bahn ist ein Gleiten bis zum vorderen Grenzstrich gemäß internationaler Bestimmung zulässig.

9. Während des Startes darf niemand in der Bahn oder Kugelgrube stehen. Das Auffangen der Kugel ist streng untersagt. Die Aufsetzer sind verpflichtet, während des Wurfs des Starters im Schutzraum zu stehen. Die Sportbahnen sind während der Austragung von Meisterschaften nur von den Sportordnern und von diesen ebenfalls nur bei besonderen Vorkommnissen zu betreten.
10. Während des Kegeln besteht Alkohol- und Rauchverbot.
11. Klubnamen, die geeignet sind, den Kegelsport und seine Gemeinschaften zu verulken, verächtlich oder lächerlich zu machen, sind unstatthaft.

B. Allgemeine Wettkampfbestimmungen

12. Mitglieder dürfen das Sportkegeln nur außerberuflich ausüben. Sie können nur an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen, wenn diese vom Vereinssportausschuß aufwärts beaufsichtigt und geleitet werden.

13. Zur Entfaltung und Prüfung von Höchstleistungen und zu besonderer Ertüchtigung des Körpers werden Sportkämpfe veranstaltet. Die Art des Kampfes und der Durchführung muß allen Teilnehmern vorher bekanntgegeben werden.
14. Die Beteiligung an „Preis Kegeln“ privater Unternehmer oder anderer, außerhalb des „Fachausschusses für Sport Kegeln“ stehender Gemeinschaften, ist den Mitgliedern bei Strafe des Ausschlusses verboten.
15. Der „Fachausschuß für Sport Kegeln“ kennt nur Kampfbahnen. Über ihre Beschaffenheit und Ausmaße gelten die Bestimmungen der Schrift 4 des früheren DKB (Bahnen-, Kegel- und Kugelmäße).
16. Kegler, die sich an den Langstreckenkämpfen (200 Kugeln und mehr) beteiligen, müssen sich alle zwei Jahre von einem Sportarzt untersuchen lassen. Die Vereine sind für die Durchführung dieser Bestimmung verantwortlich. Das Ergebnis ist auf Verlangen der Sportleitung vorzulegen.

C. Spiel- und Startberechtigung – Rechte und Pflichten der Kegler

17. Der Keglerpaß bestätigt jedem Mitgliede die Zugehörigkeit zu einer dem Fachausschuß angeschlossenen Gemeinschaft.
18. Die Ausstellung des Passes kann nur von einer Gemeinschaft erfolgen und ist nur gültig, wenn er vom Fachausschuß abgestempelt ist.
Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Gemeinschaften ist gestattet. In diesem Falle stellt der Stammverein den Paß aus. Das Mitglied entscheidet, welche Gemeinschaft als Stammverein gilt. Startberechtigt ist das Mitglied nur für den Stammverein, von dem es auch als Mitglied gemeldet werden muß.
19. Jeder Startberechtigte kann sich nach Maßgabe der einschlägigen Spiel- und Wettkampfbestimmungen an allen ausgeschriebenen Wettkampforten des Kegelsportes beteiligen.
20. Voraussetzung für jeden Start bei Meisterschafts- und sonstigen öffentlichen Wettkämpfen ist einwandfreier Kampfanzug. Dazu gehören:
a) M ä n n e r : Weiße Sportschuhe, schwarze Strümpfe, weiße, lange Hose, schwarzer Gürtel (schmale, weiße Hosenträger sind gestattet), weißes Trikothemd mit rundem Halsausschnitt und halblangem Ärmel (bis etwa Mitte Oberarm);
b) F r a u e n : Weiße Sportschuhe, hellgraue Strümpfe, weißes Kleid mit schwarzem Gürtel.
21. Für die Teilnehmer an überzonalen Wettkämpfen ergehen notfalls besondere Bestimmungen.
22. Für die Zonenmeisterschaften und die Zonenwettkämpfe gelten Wettkampfbestimmungen, die im Abschnitt H festgelegt sind. Sie sind jedem Startbuch oder der Starterliste voranzusetzen.

D. Wurfbegrenzung und Bewertung

23. Die Anzahl der Würfe ist genau vorzuschreiben.
24. Übertreibungen beim Kegelsport sind zu vermeiden. Als Höchstgrenze für die in einem Kampf abzuwerfende Kugelzahl wird festgesetzt:
Auf Asphalt- und Scherenbahn 300 Wurf,
auf Bohlenbahn 400 Wurf,
auf internationaler Bahn 8 Spiele
hintereinander im Paarkampf bei zwei vorhandenen Bahnen oder 80 Wurf im Langstreckenkampf in die Vollen.

Im Wettkampf auf Internationaler Bahn ist im Einzel- oder im Mannschaftskampf immer ein ganzes Spiel auf einer Bahn im Paarkampf nach sogenannter schwedischer Spielweise auszutragen und dann erst zu wechseln.

25. Es zählen nur gefallene Kegel. Auf Internationaler Bahn wird nach den internationalen Bestimmungen entschieden.

Kegel, die nach dem Kugeleinschlag außerhalb der Kegelstandplatte — Vierpaß — stehen, zählen als gefallen. Kegel, die durch eine zurückrollende Kugel zu Fall gebracht werden, zählen nicht als gefallen. Bei den Kegelstandflächen ohne sichtbaren Rahmen ist dessen größte Ausdehnung sichtbar zu machen.

25. Für Methode: Kugel läuft durch die Gasse neben Vordereck, ohne einen Kegel des Vorderbildes (Vorderkranz, Kegel Nr. 1, 2, 3, 4 und 6) direkt zu Fall zu bringen, gibt es einen Freiwurf, also auch dann, wenn ein oder mehrere Hinterkegel — Nr. 5, 7, 8 oder 9 — fallen.

Methode ist nur möglich bei falschem Kegelstand und abgenutztem Material.

Fehlwurf ist das Nichterreichen der vorgeschriebenen Gasse, er gilt als Nullwurf.

Als Nullwurf gilt weiter der Ablauf der Kugel von der Mittelbohle — Lauffläche — auf Bohlen- oder Scherenbahn oder das Anbanden auf Asphaltbahn sowie das Ablaufen der Kugel in die seitlichen Rinnen auf der Internationalen Kegelbahn.

Kugeln, die auf der Asphaltbahn auf den Asphalt oder seitlichen Belag der Aufsatzbohle, auf der Bohlen- oder Scherenbahn neben oder über die Zunge der Aufsatzbohle hinaus (vor dem Linoleumbelag) ausgesetzt werden, sind unstatthaft. Sie bleiben nach einmaliger Warnung ohne Wertung und zählen als Nullwurf. Die Kugel, die kurz vor Vordereck die Mittelbohle verläßt, den Gassenkegel aber noch zu Fall bringt, zählt nicht als Nullwurf.

26. Senioren, Frauen und Jugendliche können auf den Nebenkampfbahnen der Männer starten, ihre Leistungen sind jedoch nach Möglichkeit gesondert zu werden.

E. Bewertung bei gleichen Ergebnissen

27. Bei Entscheidung von Wettkämpfen aller Art mit gleichen Ergebnissen sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. Beim Kampfin die Vollen:

a) Bei gleichen Ergebnissen ist bei Kurzstrecken (bis 10 Wurf) der letzte Wurf, ist auch dieser gleich, der vorletzte usw. maßgebend, sind alle Würfe gleich, dann entscheidet das Los;

b) bei mehr als 10 Kugeln entscheiden die letzten 5 Würfe, sind auch diese gleich, die vorletzten 5 Würfe usw.;

c) bei 50 und mehr Kugeln entscheiden die letzten 10 Würfe, sind auch diese gleich, die vorletzten 10 Würfe usw.;

bei 100 Kugeln entscheiden die letzten 50 Würfe, sind auch diese gleich, das Ergebnis der letzten Zehnerwürfe der ersteren und zweiten 50 Kugeln usw.;

e) bei mehreren 100 Kugeln entscheiden die letzten 100 Würfe, sind auch diese gleich, die Ergebnisse der Summe der letzten 50 Würfe der Hunderterreihen;

- f) werden jedoch die Würfe verschiedener Bahnen zusammengezählt, so entscheidet, wenn alle Starter auf der gleichen Bahn beginnen, das Ergebnis der letzten Bahn. Sollte auch dieses gleich sein, entscheidet bis zu 25 Kugeln je Bahn das Ergebnis der letzten 5 Würfe aller Bahnen, sonst das Ergebnis der letzten 10 Würfe aller Bahnen. Beginnen mehrere Starter zu gleicher Zeit auf mehreren Bahnen, so entscheiden bei gleichen Ergebnissen bis zu 25 Kugeln je Bahn die letzten 5, bis zu 50 Kugeln die letzten 10 Wurf aller benutzten Bahnen;
- g) beim Mannschaftskampf auf einer Bahn entscheidet bei 10 bis 25 Kugeln je Starter die Summe der letzten 5 Würfe aller Starter, bis 50 Kugeln je Starter entscheiden die letzten 10 Würfe aller Starter, bei mehreren 50 Kugeln entscheidet das Ergebnis der letzten 50 Würfe aller Starter. Bei mehreren Bahnen findet f) sinngemäß Anwendung.
2. Beim gemischten (kombinierten) Kampf in die Vollen und Abräumen:
- h) Bei Gleichstand entscheidet das Ergebnis des Abräumens. Ist dieses gleich, das Ergebnis der Würfe in die Vollen nach den Bestimmungen unter 27. 1.
- i) beim Mannschaftskampf ist ebenfalls nach den Bestimmungen unter h) zu entscheiden. Es sind jedoch die Ergebnisse aller Starter zusammenzuzählen;
- k) werden jedoch die Würfe verschiedener Bahnarten zusammengezählt, so entscheidet bei gleichen Ergebnissen bei Kämpfen bis 25 Kugeln je Bahnart das Ergebnis der letzten 5 Würfe aller Bahnarten, beim Mannschaftskampf aller Starter;
- l) auf der Internationalen Bahn entscheiden bei gleichen Ergebnissen im Einzelkampf das auf einer oder mehreren Bahnen erzielte letzte Spiel. Im Mannschaftskampf entscheidet ebenfalls das letzte auf einer Bahn oder die letzten auf mehreren Bahnen erzielten Spiele aller Starter;
- m) bei Ausscheidungskämpfen entscheidet bei Gleichstand in der Gesamtwertung das Ergebnis des letzten Kampfes, ist auch dieses gleich, so wird nach den Bestimmungen unter Ziffer 27 a) bis l) entschieden.

F. Sperrbestimmungen

28. Wechselt ein Mitglied den Verein, so muß die Abmeldung schriftlich erfolgen. Die alte Gemeinschaft hat die Abmeldung (nicht Austritt) und die neue Gemeinschaft die Anmeldung zu bescheinigen. Das Datum des Eintritts darf zeitlich nicht vor dem Abmeldedatum liegen. Ein Eintritt darf keinesfalls eingetragen werden, wenn der Austritt nicht bescheinigt ist. Bei Verlust des Passes muß von dem Inhaber eine Bescheinigung des alten Vereins beigebracht werden.

Die Abmeldebescheinigung muß gegeben werden, sobald das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nachgekommen ist. Wegen Beitragsrückständen, die länger als 6 Monate zurückliegen, darf die Abmeldebescheinigung nicht verweigert werden. Als Datum für die Abmeldebescheinigung ist der Tag des Eingangs der schriftlichen Abmeldung einzutragen.

29. Der Verein, aus dem ein Mitglied austritt, kann gegen den Wechsel Einspruch erheben, wenn besonders triftige Gründe vorliegen (Verletzung der Amateurbestimmungen, besonders schwere Verfehlungen gegen die Disziplin u. a.). Der Vermerk über den Einspruch ist im Paß einzutragen. Gleichzeitig hat der Verein sofort beim Gauvorsitzenden den Einspruch schriftlich zu begründen. Die Unterlassung der Begründung des Einspruchs innerhalb von 14 Tagen hebt die Wirksamkeit der Eintragung im Keglerpaß auf.

Der Gauvorstand entscheidet in erster Instanz (wegen Einspruchs siehe unter 31).

30. Ist ein Vereinswechsel im Keglerpaß ordnungsgemäß bescheinigt, so ist damit die Start- und Spielberechtigung für den neuen Verein ausgesprochen. Ausgenommen bleibt:

- a) Die Betätigung in einer ersten Spiel- oder Kampfmannschaft (auch Staffel oder Riege usw.) des neuen Vereins;
- b) der Start als Einzelkämpfer bei amtlichen Veranstaltungen (Meisterschaften und Veranstaltungen, deren Durchführung vom Landesfachverband und seinen Gliederungen angeordnet wird). Ferner bei zonalen und überzonalen Wettkämpfen für den neuen Verein.

Für die unter a) und b) festgelegten Betätigungen gelten folgende Sperrfristen:

- a) Bei Vereins- oder Klubwechsel am Wohnort eine Sperrfrist von 3 Monaten;
- b) bei Vereinswechsel, der durch Wohnsitz- oder Arbeitsstättenwechsel bedingt ist, eine Sperrfrist von 4 Wochen;
- c) die Sperrfrist beginnt mit dem Tage der Bescheinigung des Eintritts in den neuen Verein;
- d) wird eine Gemeinschaft freiwillig oder zwangsweise aufgelöst, so sind ihre bisherigen Mitglieder in anderen Vereinen ohne die in der Sportordnung festgelegten Sperrfristen startberechtigt.

Die zur Zeit der Auflösung noch laufenden, im Disziplinarwege verhängten Sperren werden hiervon nicht berührt;

- e) tritt anlässlich des Zusammenschlusses mehrerer Vereine ein Mitglied eines dieser Vereine zu einem anderen Verein über, so unterliegt er bezüglich der Startberechtigung für den neuen Verein den Sperrbestimmungen der Sportordnung.

31. Gegen die Entscheidung des Gauvorstandes ist Beschwerde beim Landesfachverband bzw. Fachausschuß zulässig, der endgültig entscheidet.

Bis zur Entscheidung besteht Sperre für jede wettkämpferische Tätigkeit.

32. Für Klubmannschaftskämpfe ist startberechtigt, wer zu Beginn des Geschäftsjahres beim Gau- bzw. Landesverband als Mitglied für den Klub gemeldet ist. Neue Mitglieder, die vorher keiner angeschlossenen Gemeinschaft angehört haben, erlangen nach Anmeldung sofort Startrecht. Bei Klubwechsel finden die unter 30 a) bis e) aufgeführten Sperrfristen sinngemäße Anwendung.

33. Einzelmitglieder der Vereine, die drei Monate keinem Klub angehörten, haben im neuen Klub sofort Startrecht, falls gegen ihren früheren Klub keine Verbindlichkeiten mehr bestehen.

G. Ausschreibung von Sportkämpfen

34. Jeder sportliche Wettkampf, außer Meisterschaften, ist von der Stelle, die ihn durchführt und überwacht, auszuschreiben.
In der Ausschreibung muß klar erkennbar sein, wer kampfberechtigt ist, d. h., ob an der geplanten Veranstaltung nur die Mitglieder eines Keglervereins oder die Mitglieder eines Bezirkes oder die eines Gau's oder die eines Landesfachverbandes teilnehmen dürfen. Die Veranstaltungen müssen daher bezeichnet werden als vereins-, bezirks-, gau- oder landesverbandsoffene Wettkämpfe. Kämpfe, zu denen die Mitglieder mehrerer Landesfachverbände kampfberechtigt sind, müssen vom „Fachausschuß für Sportkegeln“ genehmigt werden.
Alle Sportkämpfe bedürfen der Genehmigung durch die übergeordnete Stelle.
35. Jeder Sportkampf darf nur der Leibesübung und keinem Nebenzwecke dienen.
In der Einladung ist ausdrücklich zu vermerken: „Die Veranstaltung erfolgt nach der Sportordnung des „Fachausschusses für Sportkegeln“ als Pflege der Leibesübung.“
Die Urkunden und Auszeichnungen werden nicht ausgekegelt, sondern für die Höchstleistung oder die bestandene Prüfung gegeben.
36. Als Sportkämpfe gelten:
- a) Vom Klub: Ausscheidungskämpfe für die Klubmeisterschaften, Klubwettkämpfe;
 - b) von den Vereinen: Ausscheidungskämpfe für die Vereinsmeisterschaften, Sporttage, Städtewettkämpfe, Klubwettkämpfe.
Alle Veranstaltungen über den Vereinsrahmen bedürfen der Genehmigung durch die übergeordnete Stelle.
 - c) Vom Bezirk: Kämpfe um die Bezirksmeisterschaft und Bezirks-siegertitel, Bezirkswettkämpfe aller Art. Sie bedürfen der Genehmigung des Gausportwartes;
 - d) vom Gau: Kämpfe um die Gaumeisterschaft, Wettkämpfe mit anderen Gauen und sonstige Veranstaltungen. Sie bedürfen der Genehmigung des Landesfachverbandssportwartes.
Der Wortlaut aller Einladungen und Ausschreibungen ist den in Frage kommenden Sportwarten mit vorzulegen und von diesen zu prüfen und zu genehmigen.
 - e) Vom Landesfachverband: Landesmeisterschaften und Länderwettkämpfe.
Länderwettkämpfe dürfen nur mit Genehmigung unter Aufsicht des „Fachausschusses für Sportkegeln“ ausgetragen werden.
 - f) Vom Fachausschuß für Sportkegeln: Zonenmeisterschaften und Zonensiegertitel, überzonale Wettkämpfe;
 - g) die Meisterschaftskämpfe werden ausgeschrieben für Männer, Senioren, Frauen und Jugendliche.
 - h) Ausschreibungen von Wettkämpfen unter der Bezeichnung „Großkampf“ oder „Großkampfkegeln“ bedürfen der Genehmigung des Zonensportwartes.
37. Alle Anordnungen und Ausschreibungen des „Fachausschusses für Sportkegeln“ bzw. des Landesfachverbandes für Sportkegeln und deren Glie-

derungen sind nur dann für den betreffenden Mitgliederkreis verbindlich, wenn sie die Unterschriften der ausschreibenden und genehmigungsberechtigten Stellen aufweisen. Die Gültigkeit der Ausschreibungen erstreckt sich dabei stets nur auf den genau zu bezeichnenden Gemeinschaftskreis.

H. Bestimmungen über Zonenmeisterschaft und Zonenwettkämpfe

38. Der „Fachausschuß für Sportkegeln“ führt jährlich Wettkämpfe um die Meisterschaft und den Zonen-sieg (Zonenwettkämpfe) durch. Es werden Meisterschaften ausgetragen auf Asphalt-, Bohlen-, Scheren- und Internationaler Bahn sowie im Dreibahnenkampf.
39. Startberechtigt sind alle Keglervereine und Einzelklubs in Orten, wo keine Vereine bestehen. Sechsermannschaften und Dreiermannschaften der Senioren, Jugendlichen und Frauen dürfen nur die Gemeinschaften zum Wettkampf stellen, die wenigstens 35 ordentliche Mitglieder beim Gau angemeldet haben. Gemeinschaften, die weniger als 35 ordentliche Mitglieder (Männer und Frauen) haben, dürfen lediglich den Einzelmeister und je eine Jugend- und Klubmannschaft für jede im Verein oder Klub vertretene Bahnart stellen.
40. Es bleibt den Bezirken überlassen, in Kreis- oder Kreisgruppenkämpfen Ausschreibungen für die Zulassung zu den Bezirksmeisterschaften anzusetzen.
41. Die Teilnahmerechtigung am Endkampf um die Meisterschaft oder um den Zonensieg wird durch Ausscheidungskämpfe erworben.
Die Ausscheidungskämpfe beginnen im Keglerverein oder Einzelklub.
Die Meisterschaften sind jährlich besonders auszuschreiben. In der Ausschreibung müssen Einzelheiten über Durchführungsform und Startberechtigungen festgesetzt werden.
42. Keglervereine sind Gemeinschaften in Orten, wo sich mehrere Kegelklubs oder 35 ordentliche Mitglieder unter einheitlicher Führung zusammengeschlossen und dem Fachverband angemeldet haben.
Einzelklubs sind Kegelklubs in Orten, wo sie allein bestehen oder allein dem Gau angeschlossen sind.
Die Zuteilung der Starter erfolgt auf Grund der Mitgliederstärke.
Vereine in Stärke von mindestens 35 gemeldeten Mitgliedern erhalten Startrecht für:
 1. Je 1 Vereinssechsermannschaft Männer für jede Bahnart, auf der im Verein regelmäßig geübt und gespielt wird.
 2. Je 1 Vereinsmeister Männer, Senioren (60 Jahre und älter), Jugendliche und Frauen, ebenfalls für jede Bahnart wie Ziffer 1
 3. Je 1 Klubmannschaft Männer, ebenfalls für jede Bahnart wie Ziffer 1.
 4. Je 1 Vereinsmannschaft Senioren, ebenfalls für jede Bahnart wie Ziffer 1.
 5. Je 1 Vereinsmannschaft Frauen, ebenfalls für jede Bahnart wie Ziffer 1.
 6. Je 1 Jugendmannschaft (15 bis 21 Jahre alte Starter),
Der Einzelklub oder die Vereine mit weniger als 35 gemeldeten Mitgliedern erhalten das Recht, zum Kreisgruppenkampf oder, falls ein solcher mangels mehrerer Gemeinschaften nicht notwendig ist, zum Bezirkskampf zu stellen:

1. Je 1 Klubmannschaft Männer auf jeder Bahnart, auf der regelmäßig geübt und gespielt wird.
2. Je 1 Einzelmeister Männer auf jeder Bahnart wie Ziffer 1.
Die für die Zonenmeisterschaft zuzulassenden Starter werden für jede Bahn vom Vorstand des Fachausschusses alljährlich festgelegt. Gleichzeitig werden die auszutragenden Meisterschaften beschlossen.
Als Senior für alle Veranstaltungen eines Kalenderjahres gilt, wer in diesem 60 Jahre alt wird.
Jugendliche sind Starter vom 15. bis 21. Lebensjahre.
43. Bei Sieg auf eigener Bahn muß ein Rückkampf auf des Gegners Bahn stattfinden. Das gilt für alle Arten der Meisterschaftskämpfe. Der Rückkampf entfällt, wenn neue oder vollkommen überholte Bahnen zur Verfügung gestellt werden.
44. Die Vereinsmeister werden durch Abwurf einer in der Ausschreibung bestimmten Zahl von Kugeln ermittelt. Beim Schlußlauf ist ein Nachstarten in jedem Fall ausgeschlossen. Im Endkampf zur Ermittlung des Einzelmeisters der Männer sind 200 Kugeln hintereinander zu werfen.
45. Ist ein Vereins- oder Bezirks- oder Gaumeister oder Vertreter oder eine Mannschaft verhindert, am nächsthöheren Kampf teilzunehmen, so erhält der (die) im Rang am nächsten folgende Wettkämpfer (Mannschaft) Startrecht. Das gilt auch für den Wettkampf der Senioren, Jugendlichen und Frauen.
46. Die Ausscheidungskämpfe für Meisterschaften sowie Zonenwettbewerbe dürfen nur auf den im Ort vorhandenen bundesvorschriftsmäßigen Bahnen durchgeführt werden.

I. Bestimmungen über Veranstaltungen

47. Amtliche Veranstaltungen:

Amtliche Veranstaltungen sind alle Zonen-, Landes-, Gau- und Bezirksfeste, die Meisterschaften und alle Veranstaltungen bzw. Spiele, deren Durchführung vom „Fachausschuß für Sportkegeln“ oder den Landesfachverbänden und deren Gliederungen ausgeschrieben, angeordnet oder mit ihrer Bewilligung durchgeführt werden. Die Durchführung der Zonenmeisterschaften erfolgt nach einer jährlich herauszugehenden Ausschreibung.

In gleicher Weise hat eine Ausschreibung von Wettkämpfen zur Ermittlung der Zonen-, Landes-, Gau- und Bezirkssieger zu erfolgen. Hierbei handelt es sich um Wettbewerbe, die nicht im Meisterschaftsprogramm enthalten sind, ferner um Wettbewerbe, an deren Ausschreibung einschränkende Bedingungen geknüpft sind, z. B. Beschränkung auf Altersklassen u. dgl.

Alle anderen Wettkämpfe, in denen weder der Zonen-, der Landes-, der Gau- oder Bezirksmeister, noch der Zonen-, Landes-, Gau- oder Kreissieger ermittelt wird, können weiterhin gepflegt und zur Ausgestaltung von Veranstaltungen herangezogen werden.

48. Nichtamtliche Veranstaltungen:

Nichtamtliche Veranstaltungen sind alle diejenigen, die nicht unter 47 genannt sind. Diese werden untergliedert in begrenzte, zonenoffene und überzonale Veranstaltungen.

- A. Begrenzte Veranstaltungen sind solche,
- a) zu denen nur Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft zugelassen sind (örtliche Veranstaltungen),
 - b) zu denen Mitglieder eines Bezirks zugelassen sind (bezirksoffene Veranstaltungen),
 - c) zu denen nur Mitglieder eines Gaugebietes zugelassen sind (gauoffene Veranstaltungen),
 - d) zu denen nur Mitglieder verschiedener Gae oder eines Landesfachverbandes zugelassen sind (landesoffene Veranstaltungen).

B. Zonenoffene Veranstaltungen sind solche, deren Teilnahme nicht begrenzt ist.

C. Überzonale Veranstaltungen sind alle diejenigen, an denen Mitglieder, Sportorganisationen oder Vereine anderer Besatzungszonen Deutschlands teilnehmen.

Nichtamtliche Veranstaltungen müssen von dem Sportwart der nächstgrößeren Gliederung genehmigt werden.

Alle Veranstaltungen mit gauoffenem oder darüber liegendem Charakter sind in der Zonenfachzeitschrift zu veröffentlichen.

49. Jahresarbeitspläne:

- a) Vom „Fachausschuß für Sportkegeln“, den Landesfachverbänden, den Gauen und den Bezirken sind Jahresarbeitspläne aufzustellen und herauszugeben, die die Richtlinien für den Aufbau und die Durchführung des Veranstaltungs- und Wettkampfprogramms enthalten;
- b) der Jahresarbeitsplan ist ein Rahmenplan, der durch Halbjahres- und Vierteljahresterminlisten ergänzt werden kann.

50. Genehmigung der Veranstaltungen:

Die Bestimmungen über die Anmelde- und Genehmigungspflicht nichtamtlicher Veranstaltungen sind im Abschnitt G dieser Ordnung enthalten.

51. Sportverkehr mit anderen Zonen und dem Ausland:

Jede Beteiligung an überzonalen oder ausländischen Wettkämpfen sowie die Veranstaltung solcher Kämpfe ist in jedem Falle an die Genehmigung des „Fachausschusses für Sportkegeln“ gebunden. Derartige Anträge sind an den Landesfachverband einzureichen, der sie mit seiner Stellungnahme an den Fachausschuß weiterleitet.

52. Teilnahmeberechtigung:

Bei den Kämpfen um die Zonenmeisterschaft usw. sind nur Inhaber des Keglerpasses startberechtigt.

53. Auszeichnungen, Wanderpreise, Abzeichen und Titel:

A. Bei amtlichen Veranstaltungen:

1. Der „Fachausschuß für Sportkegeln“ verleiht den Siegern im Kampf um die Zonenmeisterschaft den Titel „Zonenmeister“ unter Hinzufügung der Jahreszahl.
2. Für die Landes-, Gau- und Bezirksmeister gilt das im Abschnitt 1 Gesagte sinngemäß.

B. Allgemein:

1. Die Veranstalter sportlicher Wettkämpfe und Wettspiele können die Vergebung von Auszeichnungen, Ehren-, Wander- und Herausforderungspreisen vorsehen.

2. Als Auszeichnungen dürfen vergeben werden: Urkunden, Plaketten oder Erinnerungsgaben von künstlerischem oder kulturellem Wert.
 3. Ehrenpreise sind wertvolle Ehrengaben für besondere Einzel- oder Gesamtleistungen. Sofern die Zweckbestimmung des Ehrenpreises nicht in der Ausschreibung aufgeführt werden konnte, muß sie vor der Veranstaltung bekanntgegeben werden.
 4. Ein Wanderpreis ist ein Preis, der nie endgültig gewonnen wird, er muß alljährlich ausgeschrieben werden. Ein Wanderpreis kann nur mit Genehmigung des „Fachausschusses für Sportkegeln“ eingeführt werden.
 5. Herausforderungspreise sind Preise, die nach mehrmaligem Gewinn hintereinander oder außer der Reihe, je nach der Ausschreibung, endgültig gewonnen werden können. Ein Herausforderungspreis ist alljährlich auszukämpfen.
 6. Den Gewinnern von Herausforderungs- und Wanderpreisen ist bei der Rückgabe eine Erinnerungsgabe zu geben. Als Erinnerungsgabe kann eine Urkunde verwandt werden.
54. Zulässige Aufwendungen für die Teilnehmer an Wettkämpfen:
1. Die Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten für Einzelsportler und Mannschaften dürfen für die Dauer der Veranstaltung und die Hin- und Rückreise auf kürzester Strecke erstattet werden.
 2. Bei jeder Veranstaltung muß festgelegt werden, wer für die Tragung der Aufwendungen aufkommt.
 3. Die Fahrtkosten sind nur in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
 4. Die Auslagen für die Fahrtkosten und für Verpflegung und Unterkunft sind bei Mannschaften dem Mannschaftsführer auszuhändigen, sofern nicht vom Veranstalter freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird.
 5. Am Wohnort selbst können — sofern es ausnahmsweise erforderlich ist — die tatsächlich entstandenen Unkosten ersetzt werden.
 6. Bei Barentschädigung dürfen bei Reisen die in der Reisekostenordnung des „Fachausschusses für Sportkegeln“ festgesetzten Beträge nicht überschritten werden.

K. Sportwochen und Städtewettkämpfe

55. Sportwochen dürfen nur sieben Tage dauern, die vom Sonnabend der einen bis Sonntag der anderen Woche liegen müssen. Sie sind nach Rückfrage bei den zuständigen Bezirkssportwarten von den Gausportwarten zu genehmigen.
56. Städtewettkämpfe sind nur mit einer Mannschaft von mindestens sechs Startern mit einem Rückspiel zulässig (auf neutralem Boden ohne Rückspiel mit sofortiger Entscheidung).
Für die Mannschaft ist ein Führer zu bestimmen, der nicht Mitglied einer Mannschaft zu sein braucht.
Bei allen Kämpfen kann ein Ersatzmann nur dann eingesetzt werden, wenn ein Starter durch Unfall oder Krankheit am Weiterkegeln verhindert ist. Über das Ausscheiden ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Ersatzmann tritt in das Ergebnis des bisherigen Starters ein und beendet den Kampf.
57. Mitglieder, die von der Sportleitung des Verbandes (Vereins) für besondere Kämpfe ausersehen sind, können Startverbot für jede andere Bahnart bis zur Erfüllung ihres Starts erhalten.

L. Kegelgewichte und Bezeichnungen

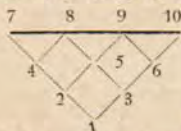
58. Die einheitliche Bezeichnung und Numerierung der Kegel lautet:

Für Asphalt-, Bohlen- und Scherenbahn:

- 1 Vordereck
- 2 linker Vorgassenkegel
- 3 rechter Vorgassenkegel
- 4 linker Eckkegel
- 5 König
- 6 rechter Eckkegel
- 7 linker Hintergassenkegel
- 8 rechter Hintergassenkegel
- 9 Hintereck



Für Internationale Bahn:



Die drei Vorderkegel der Hauptkampfbahnen sind am Kopf besonders zu zeichnen, und zwar unterschiedlich, so daß jeder der drei Vorderkegel kenntlich ist. Die unterschiedliche Kennzeichnung geschieht vorteilhaft am Kegelhals durch Anbringung farbiger Ringe oder dgl. Die Kennzeichnung der drei Vorderkegel der daneben liegenden Nebenkampfbahnen muß anders sein als die der Hauptkampfbahnen.

59. Für alle Sportkämpfe sind nur solche Kegel zu verwenden, die nach Maß und Gewicht den Bestimmungen des früheren DKB entsprechen.

Das Gewicht der Kegel für Asphalt-, Bohlen- und Scherenbahn beträgt 1750 bis 1800 Gramm, König bis 1850 Gramm; die drei Vorderkegel wiegen 1750 bis 1770 Gramm. Für Internationale Bahn beträgt das Gewicht der Kegel bei Meisterschaftskämpfen und Leistungszeichenaustragungen mindestens 360, höchstens 1530 Gramm. Alle Kegelsätze dürfen vom leichtesten bis zum schwersten Kegelgewicht nicht mehr als 170 Gramm Gewichtsunterschied aufweisen. Für Übungskegeln, Städtewettkampf u. a. m. können leichtere Kegel bis zu einem Mindestgewicht von 1247 Gramm verwendet werden, aber auch in leichteren Sätzen darf der Unterschied vom leichtesten zum schwersten Kegel nicht mehr als 170 Gramm betragen.

60. Größe und Gewicht der Kugeln:

Für Asphalt- und Scherenbahn . 16 cm $\varnothing$ = 2800 bis 2900 Gramm,

für Bohlenbahn 16,5 cm $\varnothing$ = 3050 bis 3150 Gramm,

für Internationale Bahn 21,8 cm $\varnothing$ höchstens 7255 Gramm.

Diese Kugeln sollen möglichst aus Kunstmasse oder Hartgummi gefertigt sein.

Bei allen Sportkämpfen haben mindestens zwei gleich schwere, aber auch gleich große Kugeln derselben Art je Bahn bereitzulegen, die abwechselnd zu benutzen sind.

Auf die zurückkommende Kugel darf nicht gewartet werden. Auch auf der Internationalen Bahn sollen möglichst zwei Kugeln abwechselnd benutzt werden.

(Über Bahnen, Kegel- und Kugelmaße siehe Schrift 4 [früher 13 des früheren DKB]).

M. Übungs- und Nebenkampfbahnen

61. Bei all diesen sportlichen Hauptkämpfen ist es den Veranstaltern gestattet, eine oder mehrere Bahnen als Übungs- und Nebenkampfbahnen laufen zu lassen. Jede Bahn muß die genaue Bezeichnung für die auf ihr auszutragenden Kämpfe tragen.

Es können Kurzstreckenkämpfe (3 bis 10 Wurf) oder Langstrecken-kämpfe (mehr als 10 Wurf) durchgeführt werden. Hauptbedingung ist jedoch, daß in jedem Kampf gleiches Startrecht für jeden einzelnen Starter besteht.

Alle diese Nebenkämpfe sind so einzurichten, daß es jedem Starter planmäßig möglich ist, sich an den Kämpfen zu beteiligen.

Auf Ehrenbahn gibt es nur einen einmaligen Start.

62. Bei Nebenkämpfen nach Ziffer 66 ist es den Veranstaltern anheimgestellt, bei Kampfbahnen, auf denen nur einmaliger Start zugelassen ist, eine beliebige Anzahl Ehrungen auszugeben, die vorher zu bestimmen und bekanntzugeben sind.
63. Es ist Sache der veranstaltenden Vereine, sich über die Beachtung der Steuertragen bei kegelsportlichen Veranstaltungen gewissenhaft zu informieren.

N. Bahnenabnahme

64. Bei amtlichen Veranstaltungen müssen die Bahnen durch einen Bezirks- oder Causportwart abgenommen werden.

Bei der Bahnabnahme wird in den Längenmaßen die gesetzliche Eich-
fehlergrenze für Bandmaße von 20 bis 30 Meter Länge von mehr oder weniger als 20 Millimeter anerkannt.

Veranstaltende Vereine haben dafür zu sorgen, daß die Bahnen vor der Abnahme in einen vorschriftsmäßigen Zustand gesetzt werden.

Es ist verboten, die für Meisterschaftskämpfe vorgesehenen Bohlen- und Scherenbahnen zu ölen oder zu bohnen.

Ein Vereinssportwart ist nicht berechtigt, die Bahn seines eigenen Vereins abzunehmen. Ebenso wenig können Selbsthersteller ihre selbstgelegten Bahnen und das von ihnen gefertigte oder gelieferte Material abnehmen.

Auslagen bei Bahnabnahmen sind nach der Finanzordnung zu vergüten.

(Über Bahnen-, Kegel- und Kugelmaße sowie über Abnahme von Kegelbahnen gibt es eine Sonderschrift: „Bahnen-, Kegel- und Kugelmaße und Anleitung zur Abnahme der Bahnen“, Schrift 4, früher 13, des früheren DKB).

O. Einsprüche und Strafen

65. Einsprüche gegen Material und Bahnen sind vor Startantritt der Kampfleitung mitzuteilen. Einsprüche bzw. Proteste sonstiger Art müssen sofort oder nach Startbeendigung der Kampfleitung schriftlich unter Beifügung einer Protestgebühr von 25,— DM gemeldet werden.

Die Protesgebühr wird zurückerstattet, wenn dem Protest stattgegeben wird, andernfalls verfällt sie zugunsten der Kasse.

Wer über Einsprüche bzw. Proteste entscheidet, ist in der Ausschreibung der Kämpfe ausdrücklich anzugeben.

Über Einsprüche jeder Art ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Beanstandet ein Kegler die Stellung der Kegel, so hat er seine Wünsche der Aufsicht mitzuteilen, die das weitere veranlaßt. Die Kegler dürfen sich nicht mit den Aufsetzern in Verbindung setzen.

Alle Verstöße gegen die Vorschriften dieser Sportordnung mit Wettkampfbestimmungen werden nach der Rechts- und Strafordnung gehandelt.

Beispiel für die Bezeichnung der Nebenkampfbahnen

Auf den Nebenkampfbahnen muß jeder Kämpfer gleiches Startrecht haben. Die Ausschreibung muß lauten:

50-Kugelnkampfbahn auf Asphalt, je Reihe zweimaliger Start, Aufwendungsgebühren je DM

10-Kugelnkampfbahn auf Asphalt, je Reihe zweimaliger Start, Aufwendungsgebühren je DM

3-Kugelnkampfbahn auf Asphalt-, Bohlen- und Scherenbahn, je Reihe zweimaliger Start, Aufwendungsgebühren je DM

Dauerkampfbahn über 5 Wurf auf Asphalt, Ehrungen in Wertgegenständen, viermaliger Start, Aufwendungsgebühren je DM

Internationale Bahn, Paarkampf, das gleiche Paar einmaliger Start, Aufwendungsgebühren je DM

Dreibahnenkampf je 10 Wurf Asphalt-, Scheren- und Bohlenbahn, zweimaliger Start, Aufwendungsgebühren je DM

Männer, Jugendliche und Frauen erhalten getrennte Ehrungen.

In jeder Reihe besteht für jeden Teilnehmer gleiche Wurfbahl.

Für jede Reihe sind Ehrungen nach besonderem Plan ausgesetzt.

Der Verein behält sich bei guter Beteiligung vor, den besten Kämpfern eine den Amateurbestimmungen entsprechende Ehrung zu gewähren.

Die Veranstaltung erfolgt nach der Sportordnung des „Fachausschusses für Sportkegeln“ als Pflege der Leibesübungen.

An den Kämpfen dürfen nur Mitglieder teilnehmen.

Sportfreunde sind als Zuschauer herzlich eingeladen.

Paul Rabeneick
Hauptsportwart

Heinz Kropp
Vorsitzender

Mustersatzung

Satzungen des Kegler-Verbandes (Vereins)

Gegründet:

Nach Auflösung durch die Militärregierung

neugegründet am:

Name und Sitz

§ 1

Der Verband führt den Namen
und hat seinen Sitz in

Zweck

§ 2

Der Zweck des Verbandes ist die Vereinigung der Kegelklubs in.....
..... und Umgebung zur Pflege und Förderung
des Kegelsportes und die gesellige Vereinigung unter seinen Mitgliedern.
Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Rechtliche Eigenschaft

§ 3

Der Verband ist (soll) als eingetragener Verband im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet (werden und nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“ erhalten).

Geschäftsjahr

§ 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 5

Klubs und Einzelpersonen, welche die Mitgliedschaft zu erwerben wünschen, haben einen diesbezüglichen Antrag, der an sich die Anerkennung der Satzungen bedingt, bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen. Ein Klub gilt als dem Verbands angehörig, wenn wenigstens fünf seiner Mitglieder dem Verbands beigetreten sind. Jugendliche müssen das 15. Lebensjahr erreicht haben.

Die Anmeldung eines geschlossenen Klubs hat durch den Klubvorsitzenden zu geschehen. Der Geschäftsstelle des Verbandes ist eine Mitgliederliste, enthaltend Name, Geburtsdatum, Wohnung, Klubabend und Kegelklub einzusenden. Alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres sind neue Mitgliederlisten einzureichen.

Über die Aufnahme beschließt der Vorstand nach Prüfung der Anmeldungen. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar. Aufgenommene Mitglieder erhalten nach Zahlung des ersten Beitrages eine Mitgliedskarte und die Satzungen. Die Mitgliedskarte dient als Ausweis bei allen Verbandsveranstaltungen und ist nicht übertragbar.

Rechte der Mitglieder

§ 6

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen und vom Vorstand Rat und Beistand in allen den Kegelsport betreffenden Fragen zu verlangen. Jedes Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Verbandes gewählt werden.

Pflichten der Mitglieder

§ 7

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, sie haben die Satzungen des Verbandes einzuhalten.

Die Beiträge müssen pünktlich geschlossen durch die Klubs an den Rechnungsführer abgeführt werden.

Die Klubvertreter sind verpflichtet, die in einer Klubvertreter-Versammlung gefaßten Beschlüsse und erfolgten Beratungen ihren Klubmitgliedern schnellmöglichst zur Kenntnis zu bringen.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, welcher durch schriftliche Abmeldung erfolgen muß,
2. durch Ausschuß.

Ausgeschlossen werden kann:

1. Wer den Interessen des Verbandes entgegenhandelt,
2. sich den Beschlüssen des Verbandes nicht unterwirft,
3. sich den Bestimmungen der Satzungen nicht fügt,
4. sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen läßt,
5. trotz zweimaliger Mahnung seine Beiträge nicht bezahlt.

Über die Ausschlößung entscheidet die Klubvertreter-Versammlung.

Ein Antrag auf Ausschlößung kann zur Verhandlung nur zugelassen werden, wenn er vom Vorstande eingebracht oder von mindestens dem dritten Teil aller Klubvertreter schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingereicht und mit Gründen versehen ist.

Der Auszuschließende ist durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benachrichtigen und muß auf sein Verlangen in der betreffenden Sitzung vor der Beschlussfassung gehört werden.

Dem Auszuschließenden ist die Ausschlößung unter Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief umgehend vom Verbandsvorsitzenden mitzuteilen. Gegen den Beschluß der Ausschlößung steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, muß aber binnen zwei Wochen vom Empfang des die Ausschlößung aussprechenden Bescheides beim Verbandsvorsitzenden angemeldet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des vorläufig Ausgeschlossenen.

In allen Fällen des Verlustes der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an dem Verbandsvermögen.

Ehrenmitgliedschaft

§ 9

Mitglieder, die sich um den Verband und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Verbandsbeitrages befreit.

Beiträge

§ 10

Der Verbandsbeitrag wird alljährlich durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt. Er wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

Neueintretende Mitglieder zahlen ebenfalls den für das Kalenderjahr festgesetzten Beitrag.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, auch wenn er in vierteljährlichen oder monatlichen Raten erhoben wird. Er ist eine Bringeschuld und im voraus zu entrichten. Das ausgetretene Mitglied bleibt zur Zahlung des Verbandsbeitrages bis Ende des laufenden Geschäftsjahres verpflichtet.

Die Zahlung hat ausschließlich und allein an den Rechnungsführer des Verbandes zu geschehen, und zwar möglichst geschlossen für alle Klubmitglieder.

Bei allen Geldsendungen ist anzugeben, wofür der Beitrag gezahlt wird.

Organisation

§ 11

Die Verwaltungsorgane des Verbandes sind

der Vorstand
die Klubvertreter-Versammlung und
die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 12

Der Vorstand des Verbandes besteht aus acht Mitgliedern: dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Rechnungsführer, dem 1. und 2. Sportwart, dem Pressewart und dem Jugendwart.

Die vier Vorstandsmitglieder: Vorsitzender, Geschäftsführer, Rechnungsführer und Sportwart bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied zu besetzen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er tritt nach Bedürfnis zur Beratung zusammen und ist bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

§ 13

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet den Verband, beruft den Vorstand, die Klubvertreterversammlung und die Mitgliederversammlung, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlungen. Er kann im Einvernehmen mit dem Rechnungsführer über besondere Ausgaben bis zu 100,—DM verfügen.

Dem Geschäftsführer liegt die Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten des Verbandes ob, er hat über jede Verhandlung des Vorstandes, der Klubvertreterversammlung und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen.

Am Schlusse eines Jahres hat er einen Geschäftsbericht aufzustellen.

Außer diesen Funktionen hat er den Vorsitzenden in jeder Weise zu unterstützen.

Der Sportwart oder sein Vertreter hat für das sportliche Leben im Verband und die ordnungsmäßige Durchführung der ausgeschriebenen Sportkämpfe zu sorgen. Er leitet den Sportausschuß, der sich aus zwei Vorstandsmitgliedern und drei Mitgliedern zusammensetzt. In Aussicht genommene Sportkämpfe bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden. Etwa gefaßte Beschlüsse des Sportausschusses sind zu protokollieren und dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

Der Rechnungsführer besorgt die Buch- und Kassenführung und hat am Schluß eines Geschäftsjahres die Jahresabrechnung vorzulegen und einen Kassenbericht aufzustellen.

Der Presewart übernimmt die Berichterstattung über die Sportkämpfe und sonstigen Veranstaltungen im Verband in der Tagespresse und Fachpresse. Der Jugendwart betreut die jugendlichen Mitglieder, hält die Verbindung mit den übergeordneten Verbänden aufrecht, soweit Jugendfragen behandelt werden.

§ 14

Der Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Rechnungsführer vertreten den Verband gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

Klubvertreter-Versammlung

§ 15

Die Klubvertreterversammlung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und je einem Vertreter der Verbandsklubs. Die Mitglieder des Vorstandes können die Vertretung des Klubs nicht übernehmen.

Die Klubvertreter sind der Geschäftsstelle des Verbandes namhaft zu machen. Im Behinderungsfalle kann der Vertreter ein anderes Mitglied seines Klubs mit der Vertretung bevollmächtigen.

Die Klubvertreterversammlung ist mindestens einmal in jedem Vierteljahr oder nach Bedürfnis oder auf schriftlichen Antrag von mindestens dem dritten Teil aller Vertreter durch den Verbandsvorsitzenden einzuberufen.

Die Klubvertreterversammlung hat den Zweck, die Vorgänge im Verband zu besprechen, Wünsche und Anträge der Klubs zu beraten und mitzuwirken an den Geschäften, zu denen sie vom Vorstand oder durch Beschluß der Mitgliederversammlung berufen wird. Bei einer Geldausgabe von mehr als 100,— DM bedarf es der Zustimmung der Klubvertreterversammlung oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Eine Klubvertreterversammlung ist beschlußfähig, sofern mindestens die Hälfte aller Klubvertreter anwesend sind. Ist in einer Klubvertreterversammlung die vorgeschriebene Zahl nicht vorhanden, so ist die zweite Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Der Verbandsvorsitzende bestimmt vor einer Abstimmung, ob Klubvertreter mit Vorstand oder nur Klubvertreter stimmberechtigt sein sollen.

Mitgliederversammlung

§ 16

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied des Verbandes berechtigt, zu erscheinen und an den Verhandlungen und Abstimmungen teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Gegenstände ausschließlich zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Berichtes der Rechnungsprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Wahl der Rechnungsprüfer,
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigen Gründen,
7. Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder,
8. Festlegung von Jahresveranstaltungen,
9. Änderung der Satzungen,
10. Erledigung eingegangener Anträge,
11. Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes und über die Verwendung des Verbandsvermögens nach Auflösung.

§ 17

Alljährlich im Monat Januar hat eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf einzuberufen, oder wenn von dem fünften Teil der Mitglieder unter Angabe des Grundes beim Verbandsvorsitzenden ein entsprechender Antrag gestellt wird.

§ 18

Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Abhaltung sowie der Tagesordnung den Klubvertretern und Einzelmitgliedern mindestens zehn Tage vor der Versammlung zuzustellen.

§ 19

Die ordnungsmäßig berufene Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen (§ 23).

Rechnungsprüfer

§ 20

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese haben die Jahresabrechnung und den

Vermögensstand des Verbandes vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

Wiederwahl ist mit der Maßgabe zulässig, daß ein Rechnungsprüfer neu zu wählen ist. Der ausscheidende Rechnungsprüfer ist gegebenenfalls durch Los zu bestimmen.

Anträge, Beschlußfassungen und Abstimmungen

§ 21

Eingereichte Anträge müssen mindestens drei Tage vor einer Versammlung beim Verbandsvorsitzenden schriftlich eingereicht sein und sind vom Antragsteller zu begründen. In einer Versammlung gestellte Anträge finden nur Berücksichtigung, wenn vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringlich hält und hierzu ihre Zustimmung gibt.

Wo nichts anderes bestimmt, erfolgen Abstimmungen nur dann geheim und schriftlich, wenn sie von einem Drittel der jeweilig anwesenden Mitglieder beantragt wird.

Alle Beschlüsse des Vorstandes, der Klubvertreterversammlung und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen (§§ 22 und 23).

Bei Stimmengleichheit erfolgt Ablehnung.

Bei den Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Wird Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so kommen die Mitglieder in die engere Wahl, welche die meisten Stimmen erhielten.

Satzungsänderungen

§ 22

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Für die Änderung der Satzungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Auflösung

§ 23

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder notwendig.